

-Baubeschreibung-

Auftraggeber: **Stadt Halberstadt**

Bauvorhaben: **Ausbau der Radwegeverbindung zwischen
Halberstadt und dem OT Schachdorf Ströbeck**

Teilobjekt: **Abschnitt 1 und 2**

Stand: 25.06.2025

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

Von der Sargstedter Siedlung im Nordwesten Halberstadts bis zur Bahnhofsstraße in Ströbeck soll ein bituminös befestigter Radweg angelegt werden.

Der erste Wegabschnitt (Abschnitt 1) ist ca. 380 m lang und ist momentan als etwa 4,5 m breiter Schotterweg vorhanden. Er beginnt am Schwalbenweg/Rotschwänzchenweg und führt zur B79.

Nach der B79 (Abschnitt 2) wird der Weg als landwirtschaftlicher Weg genutzt und ist in sehr schlechtem Zustand. Über etwa 1000 m Länge ist durchgängig eine Schotterbefestigung mit 4 m Breite erkennbar. Dann schließen sich Fahrspuren mit bewachsenen Mittel- und Seitenbereichen an.

Die Qualität des Weges nimmt Richtung Ströbeck immer weiter ab, die Wegfläche ist sehr uneben und teilweise bewachsen. Entwässerungseinrichtungen sind nicht vorhanden. Auch Gewässer befinden sich nicht in der Nähe des Weges.

Es gibt eine Kreuzung mit einem unbefestigten (geschotterten) landwirtschaftlich genutzten Weg. Außerdem ist erkennbar, dass an mehreren Stellen vom Weg auf die Ackerflächen gefahren wird.

1.1 Auszuführende Leistungen

Trassierung in Lage und Höhe

Die Trasse bleibt annähernd im Bestand. Nur Kurven werden minimiert. Die Ausbaubreite ist mit 3 m Asphaltbefestigung und beidseitig 0,5 m breiten Banketten vorgesehen.

Einmündungen werden entsprechend aufgeweitet.

Entlang des Radweges soll einseitig eine begrünte Mulde und in Teilen (an Entwässerungstiefpunkten) Rigolen angelegt werden.

Es ist vorgesehen, den Weg größtenteils auch in der Höhenlage zu belassen. Unebenheiten werden ausgeglichen.

Der einmündende neue Radweg an der B79 muss angepasst werden. An der Kreuzung mit dem landwirtschaftlichen Weg wird eine Ausweichstelle mit einer Aufweitung auf 4,5 m eingerichtet. Auf die Bahnhofsstraße in Richtung Ströbeck wird der Radweg über einen Rundbord geführt.

Querschnitt und Aufbau

Für die Asphaltfläche wird ein einseitiges Quergefälle von 3 % vorgesehen, um die Entwässerung zu gewährleisten (Vorzugslösung nach EAR 95).

Das Quergefälle wird nach Süden angelegt. Dort wird an das Bankett anschließend eine Mulde vorgesehen. Damit kann das Oberflächenwasser vom Weg in den grünen Randbereichen versickern.

Die befestigte Breite des Weges wird mit 3,0 m gewählt. Beidseitig werden Bankette mit 0,50 m Breite ausgebildet.

Der Aufbau wird entsprechend RStO 12, Tafel 6 gewählt und nach den aktuellen Erfahrungen aus dem Radweg- und Asphaltbau wie folgt angepasst:

4 cm	Asphaltdeckschicht, AC 8 DL 50/70, abgestreut mit Splitt 1/3
8 cm	Asphalttragschicht AC 32 TN 70/100
30 cm	<u>Schottertragschicht (Gemisch aus Bestand und B1 0/32)</u>
42 cm	Gesamtdicke

Insgesamt wird die Gradienten nach oben angehoben, sodass nur wenig Aushub erfolgen muss. Wird die Tragfähigkeit auf dem Planum in Lössschichten nicht erreicht, ist die Bodenverbesserung durch Einarbeitung eines Bindemittels in eine 20 cm dicke Schicht vorgesehen.

Entwässerung

Es ist die Versickerung des Niederschlagswassers längs neben dem Radweg vorgesehen.

Es wurden 29 Muldenabschnitte gebildet. Diese ergeben sich aus dem Gradientenverlauf mit Hoch- und Tiefpunkten und den notwendigen Unterbrechungen an Einmündungen oder Baumstandorten. Unter den Mulden ist bis auf Planumsniveau auszuheben und mit vorhandenem Schotter aufzufüllen. Dazu steht das Material der abgetragenen Schotterdecke (aus dem ersten Abschnitt) zur Verfügung. Mulden sind 10 cm tief und mit 10 bis 20 cm Oberboden anzudecken.

Bei der Herstellung der Gräben für die Rigolen ist zu beachten, dass der Weg entlang von Baumreihen verläuft und vielfach mit Durchwurzelung zu rechnen ist. Dieses ist bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

Baugrund

Der vorhandene Weg ist teilweise mit einer Schottertragschicht befestigt.

Der Schotter besitzt eine Schichtstärke zwischen 10cm und 60cm und weist Bauschuttreste und Mineralgemisch auf. Darunter wurde hauptsächlich Löß in halbfester bis steifer Konsistenz angetroffen.

Holzeinschlag

Der Radweg befindet sich zwischen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Beidseitig stehen in unterschiedlichen Abständen vorwiegend Obstbäume. Zudem sind lückenhaft Hecken vorhanden. Am Ende des Abschnitts in Richtung Ströbeck wurde auf der Südseite die Baum-Strauch-Reihe als Biotop kartiert und ist durch einen Bauzaun zu schützen.

Baumfällarbeiten (18 Obstbäume), das Freischneiden des Lichtraumprofils an einigen Bäumen und Heckenschnitt sind vorgesehen.

Landschaftspflegerische Maßnahmen

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Baumpflanzungen vorgesehen. Diese werden gesondert vergeben.

Rasenansaat auf Grünflächen und Mulden darf nicht mit der Regelsaatmischung erfolgen. Es ist regional zertifiziertes Saatgut mit der Grundmischung aus dem Ursprungsgebiet „Mitteldeutsches Tief- und Hügelland“ zu verwenden.

Anpassungen

Es sind bituminöse Anpassungen an die B79 und die Zufahrten zur Fläche „Erdbeerland“ auszuführen.

Anpassungen an den querenden Feldweg und die Ackerzufahrten erfolgen mit Schotter. Im Zuge der Ackerzufahrten sind regelmäßig Ausweichstellen freizuhalten.

Ausstattung

Die Beschilderung erfolgt nach dem verkehrsbehördlich angeordneten Plan.

Im Abschnitt 1 sind an Anfang und Ende mittig je ein Betonpoller (1,20 m hoch) einzubauen und in Anlehnung an das ADFC-Positionspapier mit Fahrbahnmarkierung und Piktogrammen kenntlich zu machen.

Im Abschnitt 2 sind an Anfang und Ende Bodenpoller (0,22 m hoch) einzubauen, die nur die Durchfahrt von landwirtschaftlichem Verkehr erlauben. Sie sind ebenfalls zu Markieren. Die seitliche Vorbeifahrt ist durch Baken zu verhindern.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Vermessung

Eine Ingenieur-Vermessung wurde durchgeführt.

Die Lage- und Höhenfestpunkte sowie die Hauptpunkte der Achsen werden dem AN vor Baubeginn übergeben. Eine Absteckung von Kleinpunkten sowie die Sicherung vorhandener Vermessungspunkte ist vom AN auszuführen.

Alle weiteren vermessungstechnischen Leistungen zur lage- und höhenmäßigen Erstellung der Verkehrswege sind vom AN zu erbringen.

Kampfmittelbeseitigung

Mit Kampfmittelfund muss gerechnet werden. Der AG wird die Fläche vor Baubeginn untersuchen lassen. Sollten während der Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen, die Baustelle ist zu sichern und das Ordnungsamt bzw. die integrierte Leitstelle des Landkreises Harz sowie die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.

Bei Stillstandzeiten der Baustelle gilt § 6 der VOB/B.

1.3 Ausgeführte Leistungen keine

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten keine

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Land:	Sachsen - Anhalt
Landkreis:	Harz
Stadt:	Halberstadt

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Folgende, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen tangieren den Baubereich und können im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen als Zufahrts- und Transportwege im Zusammenhang mit der Abwicklung der Baumaßnahme genutzt werden:

- B79
- Bahnhofstraße Ströbeck
- Schwalbenweg/ Rotschwänzchenweg Halberstadt

Die Benutzung der unter Verkehr befindlichen öffentlichen Verkehrswege hat so zu erfolgen, dass eine Verschmutzung zu vermeiden ist bzw. möglichst geringgehalten wird. Verschmutzte Flächen sind umgehend zu reinigen, eine extra Vergütung erfolgt dafür nicht.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Im Baubereich sind Zugänge und Zufahrten, vorwiegend zu landwirtschaftlich genutzten Flächen vorhanden.

Der AN hat sich vor Angebotsabgabe eingehend über die Ausbauverhältnisse und Beschaffenheit der Zufahrtsstraßen durch eine Besichtigung zu informieren, um seinen Fahrzeug- und Geräteeinsatz kalkulieren zu können. Nachforderungen, die mit Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse begründet werden, werden vom AG nicht anerkannt.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Der Auftraggeber stellt Stromanschluss, Toiletten und Wasser nicht zur Verfügung.

Die Beschaffung ist in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Anschlussmöglichkeiten werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt. Anschlussgenehmigungen zur Versorgung oder Einleitungsgenehmigungen zu erwirken, ist Angelegenheit des AN. Alle erforderlichen Genehmigungen sind vom AN auf Verlangen des AG vorzulegen.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn eine Stromentnahme aus dem öffentlichen Netz nicht möglich ist und stromerzeugende Aggregate eingesetzt werden müssen.

2.5 Baugrundverhältnisse

2.5.1 Geologische Verhältnisse (Gutachten, Aufschlüsse)

Am 12.02.2025 wurde ein Baugrundgutachten erstellt, welches die Baugrundverhältnisse, die Angabe der bodenmechanischen Eigenschaften, die Beschreibung der Grundwasser-Verhältnisse beinhaltet. Es liegt beim AG bei Bedarf zur Einsicht vor.

Die vorhandenen Schotter besitzen eine sehr heterogene Zusammensetzung und weisen neben Bauschuttresten (mit Dominanz von Ziegelschutt) wechselnde Anteile von Mineralgemisch (z.B. Kalkstein) auf.

Im gewachsenen Untergrund steht unter dem (im Weg an der Schotterbasis ehemaligen) Oberboden Löß in dominierend halbfester, z.T. aber auch steifer Konsistenz an und reicht bis mindestens 3 m unter GOK. Die Basis des Löß bildet Geschiebemergel, der nur im östlichen Drittel des Weges von Sanden und Kiesen (sog. Terrassenablagerungen) ab 3,2 m, maximal ab 4,2 m, unter GOK unterlagert wird.

Konkret ist der Bereich östlicher Teilabschnitt bis BS 4 sowie die westlichen 100 m (Bereich BS 11) als tragfähig für ein als Planum bis etwa -0,10 m zu definieren.

In den übrigen Abschnitten wurden im Weg nur unzureichende Werte von 20 – 32,2 MPa gemessen, die als etwa EV2 = 25...40 MPa zu vergleichen sind.

In diesen Bereichen muss eine qualifizierte Bodenverbesserung durchgeführt werden. Für das Fräsen der bindigen Böden sind zusätzliche Erschwernisse durch Steine zu erwähnen, die mit einzukalkulieren sind (höherer Verschleiß).

2.5.2 Grundwasser

Grundwasser wurde zum Zeitpunkt geringfügig unterhalb der Mittelwerte liegender Wasserstände bis 5 m Tiefe nicht erkundet, so dass diese Wasserführung für das Bauvorhaben nur von geringer Relevanz ist.

Der Wasserstand in der Grundwassermessstelle (GWM) bei BS 9 wurde am 02. 12. 2024 ab 7,74 m unter GOK gemessen.

2.6 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Seitenentnahmen

sind nicht geplant.

Ablagerungsstellen

Ablagerungsstellen werden nicht zur Verfügung gestellt.

Die Beschaffung von Ablagerungsstellen ist Sache des AN. Alle erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen hat der AN einzuholen und dem AG zur Einsichtnahme vorzulegen.

Genutzte Lagerflächen sind vor Fremdmaterialien durch Ausbringung einer Trennschicht (Geotextil, Baggermatratzen o.ä.) zu schützen. Fremdmaterial ist nach Abschluss der Baumaßnahme schonend zurückzunehmen.

Baustellenabfälle

Für die Entsorgung schadstoffbelasteter Baustellenabfälle (z.B.: schadstoffbelasteter Bauschutt, kontaminierter Boden) gelten hier noch die TR LAGA.

Auf die Gewerbeabfallverordnung wird hingewiesen. Abfalltrennung ist vorzunehmen.

Der AN ist für eine ordnungsgemäße Entsorgung aller bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle verantwortlich. Dabei gelten im Besonderen das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, die Festlegungen und Regelungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) sowie die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Harz.

Alle auszubauenden Materialien einschließlich Böden, die vom AN von der Baustelle zu entfernen sind, müssen auf eine genehmigte Weiterverwertungsanlage/Deponie gebracht werden bzw. sind einer Wiederverwendung zuzuführen.

Hierfür ist durch den AN ein Bodenverwertungskonzept zu erstellen sowie vereinfachte Entsorgungsnachweise zu führen. Die entsprechenden Übernahmescheine sind der örtlichen Bauleitung des AG zu übergeben.

2.7 Schutzbereiche und -objekte

Zu schützen sind:

- vorhandene Grenzsteine, amtliche Vermessungs- und Festpunkte
- Bäume und Flurgehölze (Beachtung der DIN 18 920 und der R SBB 2023 – Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen)
- Vegetationsflächen (nicht befahren, keine Lagerflächen)
- Zäune und andere Einfriedungen.

2.8 Anlagen im Baubereich

Bestand:

- Kabeltrasse der Telekom längs im Feldweg, 1,5 bis 1,6 m südlich der Wegkante
- Kabeltrasse der Telekom längs zwischen B79 und HBS an der Westseite
- Stromkabel der Halberstadtwerke längs zwischen B79 und HBS an der Westseite, wechselnd auf die Ostseite
- Trinkwasserleitung der Halberstadtwerke längs zwischen B79 und HBS, mittig im Weg, verschwenkend nach Westen
- Gasleitung (an der B79).

Mit unvorhergesehenen Leitungsführungen (Lage/Überdeckung) muss bei den Bodenbewegungen gerechnet werden. Der AG und die Rechtsträger sind sofort zu informieren. Der AN hat sich vor Baubeginn über die Lage von Kabeln und Versorgungsleitungen zu informieren bzw. einweisen zu lassen. Erfolgt die Einweisung nicht innerhalb von 10 Werktagen, so ist der Auftraggeber sofort schriftlich zu unterrichten.

Einmessung:

Das TK-Kabel wurde im Rahmen der Planung geortet. Im Abstand von 100 m sind die Ergebnisse in den Plänen dargestellt.

Im Abschnitt 1 wurde das Kabel nicht aufgefunden. Es wird westlich entlang des Zaunes vermutet. Bei Querungen ist Handschachtung vorzusehen.

Planung:

Die Halberstadtwerke beabsichtigen, im Abschnitt 1 (380 m) ein LWL-Leerrohr mitzuverlegen. Für die Abstimmungen wurde ein Ansprechpartner benannt.

2.9 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Das Baufeld befindet sich außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes. Im unmittelbaren Baufeld findet kein öffentlicher Verkehr statt.

Bei Arbeiten zum Anschluss an die B79 ist der öffentliche Verkehr zu berücksichtigen.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Umleitungen sind nicht erforderlich. Die Zufahrt erfolgt über die Straßen Bahnhofsstraße, Schwalbenweg und B79.

Der Bieter hat sich selbst vor Ort über vorhandene Einschränkungen kundig zu machen.

Die Verkehrssicherungspflicht für die Einmündung der Straße im Baubereich obliegt während der gesamten Bauzeit dem AN.

Beim Antransport der Materialien, Maschinen und Geräte, beim Transport von Bodenmassen oder beim Umsetzen von Maschinen und Geräten über öffentliche Straßen sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Verschmutzungen zu vermeiden.

Die Transportwege sind so zu sichern, dass keinerlei Gegenstände den Verkehr in den unmittelbar im Baubereich vorhandenen Straßen und Wege behindern oder gefährden können.

3.2 Bauablauf

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen sind folgende Vorkehrungen zum Schutz allgemein verbreiteter und besonders geschützten Arten nach § 39 BNatSchG vorzusehen.

Bauzeitenregelung/Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung

Gemäß § 39 (5) BNatSchG sind zur Vermeidung des Verlustes oder der Beschädigung von besetzten Nestern/Lebensstätten bzw. Gelegen Gehölzentnahmen im Zeitraum zwischen dem **01. Oktober** und dem **28. Februar** zulässig.

Muss von diesem Zeitraum abgewichen werden, ist der Ausschluss einer Tötung von Individuen sicherzustellen. Dies gilt für die Artengruppe der Säugetiere mit Fledermäusen und Bilchen sowie Arten der Avifauna (besonders Höhlenbrüter). Weshalb empfohlen wird,

- vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen die Gehölze durch einen Fachmann kontrollieren zu lassen und
- die bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit ab Mitte Juli/Anfang August umzusetzen.

Vergleichbares gilt für das Abschieben von Oberboden in den Bereichen mit Vegetationsbewuchs. Um die Tötung von bodenbrütenden Vögeln ausschließen zu können, wird empfohlen

- vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen die Saumstrukturen durch einen Fachmann kontrollieren zu lassen und
- die bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit ab Mitte Juli/Anfang August umzusetzen.

Zudem sind gemäß Vermeidungsgebot nach §15 Abs.1 BNatSchG Gehölzrückschnitte (Zur Herstellung eines Lichtraumprofiles) auf das absolut notwendige Maß beschränken.

Bauzeitenplan

Im Rahmen des vereinbarten Endtermins wird die Reihenfolge und zeitliche Abwicklung der Baumaßnahme durch die Technologie des AN bestimmt. Der Bauzeitenplan gilt als Vertragsgrundlage und ist vom AN vor Baubeginn zu erstellen und sofern erforderlich zu aktualisieren. Die Fortschreibungen sind durch den AG zu bestätigen.

Personaleinsatz

Der AN ist verpflichtet, die Baustelle mit qualifiziertem Fachpersonal so zu besetzen, dass eine einwandfreie und reibungslose Abwicklung des Bauvertrages gewährleistet ist. Der vom AN bestellte Bauleiter ist vor Baubeginn dem AG schriftlich zu benennen.

3.3 Wasserhaltung

Das Zuließen von Oberflächenwässern in Bau- / Planumbereiche ist durch den AN durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Hierfür ist keine gesonderte Vergütung vorgesehen.

3.4 Baubehelfe

Für die Herstellung von Rohrgräben, Baugruben und Böschungen ist die DIN 4124 Ausgabe Januar 2012 "Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau und Arbeitsraumbreiten" zu berücksichtigen.

3.5 Stoffe, Bauteile

Alle vom AN zu liefernden Materialien, Stoffe und Bauteile müssen den jeweiligen DIN, Technischen Vorschriften, Technischen Lieferbedingungen und Prüfvorschriften entsprechen.

Dem AN obliegt die ordnungsgemäße Lagerung und Absicherung der Baustoffe.

Die Zulassungen und Eignungsnachweise für Liefermaterialien sind vor dem Einbau dem AG vorzulegen. Auf die Eigenüberwachung nach ZTV E StB wird hingewiesen.

Eine Abstimmung über den Umfang der Kontrollprüfungen hat gemeinsam mit dem AG zu erfolgen.

Alle zur Verwendung kommenden Baustoffe dürfen erst eingebaut oder verarbeitet werden, wenn die für die Eignung erforderlichen Prüfungen oder Nachweise dem AG vorgelegt und von diesem zugestimmt wurde. Die Vorlage hat spätestens 14 Tage vor der Anwendung bzw. Einbau zu erfolgen. Die Kosten trägt der AN.

3.6 Abfälle

Die Übernahme sowie vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie einschlägiger umwelt- und abfallrechtlicher Bestimmungen zu erfolgen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des AN erst mit der vollständigen Entsorgung des Abfalls.

3.7 Winterbau

entfällt

3.8 Sicherungsmaßnahmen

Der Baustellenbereich ist zu kennzeichnen und abzusichern sowie während der Bauausführung ausreichend zu beleuchten.

Die Sicherung der Baustelle ist durch den AN eigenverantwortlich vorzunehmen. Die Festlegungen der zuständigen Verkehrsbehörde sind einzuhalten. Es sind neben der StVO die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 21), die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und die Sicherheitsregeln der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) zu beachten.

Die Baustelle und Zufahrten sind grundsätzlich so einzurichten, dass die Behinderung des öffentlichen bzw. Anliegerverkehrs auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Bei den Bodenbewegungen sind die Sicherheitsabstände in Bezug auf den Fahrzeugverkehr zu beachten.

3.9 Belastungsannahmen

Die vorhandenen Baugrundverhältnisse / Bodenkennwerte der vorhandenen Erdstoffe sind dem Baugrundgutachten zu entnehmen.

3.10 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Die vom AN auszuführenden Vermessungsarbeiten sind von qualifizierten Fachkräften unter der Leitung und Verantwortung eines Vermessungsingenieurs durchzuführen.

Aufwendungen für die Bauvermessung und folgend beschriebene Vermessungsleistungen des AN sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Der AN ist verpflichtet, die gesamten Absteckungsarbeiten und Nivellements einschließlich Liefern und Vorhalten aller erforderlicher Hilfskonstruktionen, Maß- und Hilfsgeräten usw. und Gestellen des erforderlichen Personals im erforderlichen Umfang ohne besondere Vergütung auszuführen. Die Teilnahme des AG entbindet den AN nicht von seiner Verantwortung.

3.11 Prüfungen und Nachweise

Der AN hat dem AG sämtliche Eignungs- und Kontrollprüfungen vorzulegen. Dies gilt sowohl für die verwendeten Baustoffe als auch für die Verdichtungsnachweise und Kontrollen fachgerechter Ausführungen.

Eigenüberwachungsprüfungen

Der AN ist zu Eigenüberwachungsprüfungen verpflichtet. Er hat den geforderten Verdichtungsgrad, den geforderten Verformungsmodul oder die durch Probeverdichtungen mit dem AG vereinbarten Werte nachzuweisen. Die in den Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien (ZTV E-StB) geforderten Nachweise sind dem AG mit dem dazugehörigen Protokoll zu übergeben.

3.12 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote, in denen der Bieter den Einbau gleichwertiger Materialien anbietet, werden ausdrücklich zugelassen. Die Nebenangebote müssen ausführliche Angaben über die vorgesehene Art der Ausführung sowie die dafür geforderten Preise enthalten.

Im Nebenangebot ist vollständig zu beschreiben und zu belegen, welche Änderungen (auch Nachteile) sich gegenüber den Planungsunterlagen ergeben. Sollte auf Berechnungen (z.B. Statik) bzw. Pläne Bezug genommen werden, so sind diese in geprüfter Form (z.B. Statik) mit dem Nebenangebot einzureichen. Die Gleichwertigkeit ist nachzuweisen.

Die Nebenangebote werden nach fachtechnischen und ästhetischen Gesichtspunkten durch den AG geprüft. Allein preisliche Vorteile führen nicht zur Beauftragung eines Nebenangebotes. Bei der Abgabe eines Nebenangebotes hat der Bieter das Herstellungswerk zu benennen und Materialbeschreibungen beizufügen. Nebenangebote bei denen die o.g. Nachweise und Angaben fehlen, werden aus der Wertung ausgeschlossen.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Lageplan, Höhenplan und Querschnitt Verkehrsanlagen
- ausgewählte Querprofile
- Achslisten, Gradientenlisten
- geotechnischer Bericht

4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Bauablaufplan
- sämtliche Eignungsprüfungen/Eigenüberwachungsprüfungen
- Schachtgenehmigungen
- Tagesberichte (Bautagebuch)
- Dokumentationsaufnahmen
- Abrechnungszeichnungen
- geordnete Lieferscheinliste, Aufmaßliste mit OZ-/Kurztextangabe sowie Ordnungszahlliste mit Aufstellung der zugehörigen Aufmaße
- Die Unbedenklichkeitsbescheinigung sämtlicher am Bau beteiligter Firmen ist bei Auftragserteilung beim AG vorzulegen.
- Vertragserfüllungsbürgschaft gem. VOB
- Mängelansprüche-Bürgschaft gem. VOB
- Bodenverwertungskonzept

Abschlagsrechnungen

Abrechnung erfolgt nach örtlichem Aufmaß.

Die Rechnungen sind prüfbar über die örtliche Bauüberwachung getrennt nach Bauteilen an den jeweiligen AG zu stellen. Die Anweisung der 1. Abschlagsrechnung erfolgt erst nach Vorlage der Bürgschaft für die Bauausführung sowie der Hinterlegung der Urkalkulation in einem verschlossenen Briefumschlag.

Schlussrechnung

Die Schlussrechnung ist gem. § 14 der VOB/B Abrechnung einzureichen. Die Schlusszahlung erfolgt erst nach Übergabe sämtlicher geforderter notwendiger Unterlagen einschließlich der Freistellungserklärungen von Straßenbaulastträgern, Privatpersonen o. ä., deren Grundstücke in Anspruch genommen wurden.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Es gelten uneingeschränkt die „allg. anerkannten Regeln der Technik“ wie z.B. DIN-und EN-Normen, Richtlinien des DWA, DVGW, ATV, ZTV, und sonstigen Vorschriften für den Anwendungsbereich.

Die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und sonstigen Vorschriften sind, sofern die gültige Fassung nachstehend oder an anderer Stelle im Bauvertrag nicht angegeben ist, in der 3 Monate vor Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung maßgebend.

In Zweifelsfällen ist der AG zu befragen.

Die aufgeführten technischen Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. (2) Punkt 4 der VOB/B.

DIN-Normen sind gemäß § 4 (2) Punkt 1 und § 13 (1) VOB/B als anerkannte Regeln der Technik zu beachten.

5.2 Sonstige anzuwendende Vorschriften und technische Regelwerke

1. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
2. Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
3. Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
4. Gesetze, Vorschriften, Regelwerke für den Arbeitsschutz bei Abbrucharbeiten
5. Sämtliche zutreffende DIN und EN-Normen
6. Unfallverhütungsvorschriften

6. Sonstiges

Sollten zu erbringende Leistungen nach Ansicht des Bieters nicht ausreichend beschrieben sein, ist der Bieter gehalten, die erforderlichen Auskünfte bei der ausschreibenden Stelle einzuholen.

Grundsätzliche und erkennbare Bedenken gegen Ausbauart und Bauweise sind mit dem Angebot einzureichen. Dieses führt zu keiner Benachteiligung des Bieters. Allerdings sollten diese Einwendungen gesondert dargelegt oder mit einem Alternativ- oder Nebenangebot untersetzt werden. Spätere Einwendungen und daraus resultierende Nachforderungen sind ausgeschlossen.

6.1 Vereinbarungen

Vertragsbestandteil ist die VOB 2019.

Bei Abweichungen zu den zeichnerischen Darstellungen der mitgelieferten Unterlagen und Pläne gilt der Ausschreibungstext.

Für die Ausarbeitung des Angebotes hat sich der AN in der Örtlichkeit von allen, die Baumaßnahme betreffenden Voraussetzungen, Einschränkungen und Widrigkeiten zu überzeugen und dieses bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Sollten sich während der Ausführung Planungsänderungen, Erweiterungen oder sonstige vom AG zu bestätigende Sachverhalte ergeben, so sind diese der Bauleitung unverzüglich zur Entscheidung vorzutragen. Spätestens in der jeweils wöchentlichen Baubesprechung. Über den Sachverhalt und die Entscheidung des AG sowie über die Auswirkung hinsichtlich der Abrechnung ist eine Vereinbarung gem. Vorlage zu fertigen. Diese Vereinbarung ist die Grundlage eines Vergütungsanspruches des AN. Mit der Unterzeichnung des Protokolls erkennen AN und AG den Sachverhalt an. In den wöchentlichen Bauprotokollen sind die Vereinbarungen der Vorwoche zu vermerken. Nachträgliche Vereinbarungen dürfen nicht gefertigt werden.

6.2 Fotodokumentation der Ausführung

Der AN hat die vom ihm erbrachten Leistungen mittels digitalen Fotoaufnahmen für die Abrechnung zu dokumentieren. Dieses betrifft besonders Dinge und Sachverhalte, die im Zuge der weiteren Arbeiten dauerhaft verdeckt werden. Diese Fotos sind in den wöchentlichen Bauberatungen als Ausdruck 10x15 und als Datei zu übergeben. Hierbei sind die zugehörigen Pos. auf dem Ausdruck zu vermerken. Die Fotos sind in den entsprechenden Pos. als Anlage beizufügen.

Diese Leistung ist einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.